

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XI-85-01

Münster, 03.09.2013

Mitglieder-Info Nr. 27/2013

Festsetzung der Vergütung stationärer Pflegeleistungen

Entscheidung des BSG vom 16.05.2013; Az. B 3 P 2/12 R
Mitglieder-Info Nr. 14/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Mitglieder-Info hatte ich Sie über den Terminbericht des 3. Senates des Bundessozialgerichtes zu den Verhandlungen vom 16.05.2013 informiert. Ich hatte Sie dabei auf das o. g. Verfahren aufmerksam gemacht. In diesem Verfahren hat sich der Senat u. a. mit der Frage der Berücksichtigung von Tariflöhnen bei der Vergütungsfindung für stationäre Pflegeeinrichtungen befasst.

Die Entscheidung liegt nunmehr im Wortlaut vor und ist als **Anlage** beigefügt.

Unter Hinweis auf seine letzten Entscheidungen stellt der erkennende Senat noch einmal dar, dass Pflegesatzverhandlungen und evtl. nachfolgende Schiedsstellenverhandlungen grundsätzlich nach einem zweigliedrigen Prüfungsschema durchzuführen sind:

- Abschätzung der voraussichtlichen Kosten der in der Einrichtung erbrachten Leistungen nach § 85 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 SGB XI (Prognose),
- daran anschließend die Prüfung der Leistungsgerechtigkeit nach § 84 Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB XI. Maßgebend dafür sind die Kostensätze vergleichbarer Leistungen in anderen Einrichtungen (externer Vergleich).

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialer Dienste Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialer Dienste Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Daraus folgend seien die Pflegesätze und Entgelte dann leistungsgerecht im Sinne von § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB XI, wenn

- die voraussichtlichen Gestehungskosten der Einrichtung nachvollziehbar und plausibel dargelegt würden und
- in einer angemessenen und nachprüfaren Relation zu den Sätzen anderer vergleichbarer Einrichtungen stünden.

In der weiteren Urteilsbegründung stellt der 3. Senat u. a. fest, dass

- die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter nach der jüngeren Senatsrechtsprechung immer als wirtschaftlich angemessen im Sinne von § 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI zu werten sei und stets den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung genüge. Dieses Ziel sei zuletzt nochmals bekräftigt worden durch die Ergänzung von § 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG).
- das Wettbewerbskonzept maßgeblich auch das Vergütungsregime des SGB XI präge,
- die Vorgabe der leistungsgerechten Vergütung eine klare Absage an jegliche Form der Kostenerstattung bedeute. Dies schließe es aus, Vergütungsforderungen tarifgebundener Einrichtungen von der Prüfung im Rahmen des externen Vergleichs prinzipiell auszunehmen.
- der besonderen Bedeutung der Tarifbindung für die Bemessung der Pflegevergütung Rechnung zu tragen sei, durch eine auf Ausnahmefälle beschränkte Kürzung von Personalaufwendungen,
- es keinen Freibrief gebe, auf Kosten der Versicherungsträger und der Versicherten jedwede Gehaltserhöhung zu vereinbaren, auch wenn dies auf Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beruhe,
- pauschale Zuschläge für unvorhersehbare und nicht näher konkretisierte Unternehmensrisiken einer Pflegeeinrichtung nicht zustünden,
- der Gesetzgeber die Pflegesatzermittlung ausdrücklich aus prospektives Verfahren ausgestaltet habe und sie auch damit dem Prinzip der reinen Kostendeckung entzogen habe und deshalb die Bestimmung der angemessenen Pflegevergütung notwendig mit Unwägbarkeiten über die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten verbunden sei,
- finanzielle Rückstellungen für den Pflegebetrieb typischerweise Teil des Unternehmerrisikos seien und deshalb allenfalls in Ausnahmefällen gesondert berücksichtigt werden könnten.

Die Entscheidung des 3. Senates hat für den Bereich der Vergütungsfindung in stationären Pflegeeinrichtungen grundsätzliche Bedeutung. Ich habe sie daher auch für die Beratungen des Fachausschusses III im Oktober 2013 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer